

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Januar 1886.

Tarif-
nummer.

9. Bullrich's Universal-Reinigungsmittel in Paketen ohne Heil-anpreisung.
- 9 a. In der III. Serie der Anmerkungen ist „Waschkry stall, sog., in etiquettirten, revidirbaren Paketen“, zu streichen.
18. Sog. Waschkry stall in etiquettirten, revidirbaren Paketen.
64. Werkzeuggriffe, hölzerne, mit Glaspapier abgerieben, mit Metallringen.
105. Messer für Futterschneidmaschinen.
130. Eisenwaaren, gemeine, roh: galvauisirt.
184. Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (von brauner bis schwärzlicher Farbe). In der I. Serie der Anmerkungen ist „Gasöl“ zu streichen.
186. Braunkohlentheeröl, gereinigtes.
207. Apfelkraut, sog. (eingekochte Aepfel ohne Zuckerzusatz); Granatäpfel-extrakt.
239. Abfälle der Tabakfabrikation in Mehlform.
270. Der Tarifentscheid in der Dezemberpublikation bezieht sich nur auf solche Oleographien, welche nach Format und Charakter sich nicht zur Verwendung als Wandbilder eignen, sondern unter den Begriff von Papier mit

aufgedruckten Mustern fallen, wie z. B. zum Ueberziehen von Zündholzschachteln, Handschuh- oder Zuckerwerkschachteln u. dergl. Wandbilder in Oelfarbendruck fallen unter Nr. 92 des Tarifs.

- 284/285. Dimitys (Specialität von englischen Baumwollgeweben).
 287 a. In den Tarifentscheiden pro Dezember 1885 ist „Dimitys (façonirte Baumwollgewebe)“ zu streichen.
- 292, 305, } Confectionsartikel in Verbindung mit Stickereien sind
 322, 339. } nach den entsprechenden Ansätzen für Stickereien zu verzollen.
316. In den Anmerkungen III. Serie ist nach „Floretseide (Chappe), gesponnene“, einzuschalten: „gezwirnt.“ (Floretseide, roh, gesponnen, ungezwirnt fällt unter Nr. 315).
414. Puppenkleider jeder Art; Puppen, gekleidete; Puppen-trousseaux.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit aufmerksam gemacht, daß die Gleichstellung von

Braunkohlentheeröl mit Asphalt und Erdharzen aller Art unter Nr. 184 des Zolltarifes, zu 30 Rappen per q. gemäß ihrer schon auf die Tarifberathungen von 1878 zurückführenden Entstehung sich nur auf

ungereinigtes Braunkohlentheeröl, also auf solches von brauner oder schwärzlicher Farbe, bezieht, während das gereinigte, nämlich hellfarbiges Braunkohlentheeröl, nach Analogie der unter der Tarifnummer 186 genannten Mineral- und Theeröle zu Fr. 1 25 per q. verzollbar ist.

Bern, den 26. Januar 1886.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Aus verschiedenen an die eidg. Staatskasse gerichteten Einfragen geht hervor, daß noch Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke

verschiedenen italienischen Ursprungs im Umlauf sich befinden, welche eine frühere Jahrzahl als 1863 tragen. Da dieselben nicht münzkonventionsgemäß und bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1868 außer Kurs gesetzt sind, so ist deren Annahme zu verweigern.

Bern, den 21. Januar 1886.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergü.ungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 12. Februar abhin (Bundesbl. 1885, I. Bd., S. 375; Handelsamtsblatt Nr. 19), den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Verzollung von Fahrpoststücken mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemäße Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Da die Behörde dadurch unnützer Weise über alle Maßen in Anspruch genommen wird, so muß hiemit neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß den bestehenden, auf dem Zollgesetz von 1851 beruhenden Vorschriften, die durch das neue Zolltarifgesetz keine Aenderung erfahren haben, sie nicht in der Lage ist, Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemäße Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, berücksichtigen zu können.

Wer Waaren per Post bezieht, soll dafür besorgt sein, daß dieselben mit einer tarifgemäß lautenden Deklaration versehen werden. Zu diesem Behufe hat der Waarenbezieher den Absender über den Wortlaut der mitzugebenden Deklaration genau zu instruiren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltserklärung vorzuschreiben.

Diese Forderung ist durchaus unerlässlich in Rücksicht darauf, daß eine zollamtliche Revision der Postsendungen nur dann vorgenommen wird, wenn die Vermuthung einer unrichtigen Deklaration zum Nachtheil der Verwaltung vorliegt, und es sich daher um Einleitung des Strafverfahrens wegen Zollübertretung handelt. Mit Ausnahme dieses Falles hat sich die Verzollung nach folgenden Bestimmungen des Zollgesetzes zu richten:

„Art. 14. Güter oder Waarenstücke ohne Angabe ihrer Art werden mit dem höchsten Zollansatze belegt.“

„Art. 15. Güter, welche auf eine zweideutige Weise angegeben oder bezeichnet werden, unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Maßgabe ihrer Art auferlegt werden kann.“

„Art. 16. Wenn Waaren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, mit einander zusammenverpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Waare, so ist das ganze Frachtstück mit derjenigen Gebühr zu belegen, welche es bezahlen müßte, wenn es nur von der in demselben am höchsten zu belegenden Waare enthielte.“

Bern, den 25. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Reproduziert im Februar 1886.



Konkurrenz- & Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate & litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die Direktion der *eidg. Munitionsfabrik in Thun* eröffnet hiemit Konkurrenz über die Lieferung folgender Gegenstände:

- 200 Ries Papier zum Einwickeln der Patronen.
- 6000 Kilo Umschlagpapier.
- 7000 " Carton.
- 15,000 " Schwefelsäure (66° Baumé).

Vorschriften, beziehungsweise Muster über erforderliche Qualität der betreffenden Materialien können von der Direktion der *eidg. Munitionsfabrik* bezogen werden.

Die Waare muß franko auf die dem Versender nächstgelegenen Bahnstation geliefert werden.

Lieferungsangebote sind bis **15. Februar** franko an unterzeichnete Stelle zu richten.

Thun, den 26. Januar 1886.

Eidg. Munitionsfabrik.

Stellen-Ausschreibung.

Die infolge Beförderung und Versetzung vakant gewordenen Stellen *zweier Instruktoren II. Klasse der Infanterie im V. und VII. Divisionskreis* werden hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis längstens den 28. Februar d. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 10. Februar 1886.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 deutsche und 150 französische), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Reproduziert im Februar 1886



Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postpaketträger in Genf. Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Briefträger in Avenches (Waadt).
 - 3) Posthalter und Briefträger in La Roche (Freiburg).
- } Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Briefkastenleerer in Bern. Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Miécourt (Bern). Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 6) Posthalter in Rüti (Zürich). Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

- 7) Postkommis in Buchs (St. Gallen).
 8) " " St. Gallen.
 9) Briefträger in Alt St. Johann (St. Gallen). } Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 10) Briefträger in Giornico (Tessin). Anmeldung bis zum 26. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 11) Telegraphist in Gerra-Gambarogno (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. März 1886 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 12) Telegraphist in La Roche (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. März 1886 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-
- 1) *Kontroleur der Hauptzollstätte Genf Bahnhof P. V.* Anmeldung bis zum 23. Februar nächsthin bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Lausanne. Anmeldung bis zum 19. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Briefträger, Büreaudiener und Packer in Olten. Anmeldung bis zum 19. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 19. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 5) Briefträger in Zug.
 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Thundorf (Thurgau). } Anmeldung bis zum 19. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Briefträger in Rapperswyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 19. Februar 1886 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Rüti (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Februar 1886 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 9) Ausläufer des Telegraphenbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Februar 1886 beim Chef des Telegraphenbureau in Genf.

Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

Auf die pro 1886 zollamtlich erscheinenden vierteljährlichen Uebersichten der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel wird hiemit speziell aufmerksam gemacht.

Exemplare dieser Quartal-Uebersichten pro 1886 können bezogen werden:
 in feinem Papier, geheftet, in Umschlag à 35 Cts. per Stück.
 in ordinärem Papier, ungeheftet, à 25 Cts. per Stück.

Die 4 Quartalhefte zusammen, im Abonnement, kosten:

feines Papier, geheftet, in Umschlag	Fr. 1. 40
ordinäres Papier, ungeheftet	„ 1. —

In Folge Vermehrung des zu publizirenden Materials mußte der Preis der Tabellen pro 1886 etwas erhöht werden.

Bei Versendung mit der Post erfolgt jeweilen ein Zuschlag von 5 Cts. für Porto.

Bestellungen beliebe man direkt an das **Büreau für Handelsstatistik** (altes Inselgebäude) in **Bern** zu richten, unter gleichzeitiger **Einsendung des Betrages inclusive Porto** in baar oder in Briefmarken, beziehungsweise:

von 40 Cts. per Stück, für einzelne Exemplare in feinem Papier,	
von 30 Cts. per Stück, für einzelne Exemplare in ordinärem Papier.	
von Fr. 1. 60 für ein Jahresabonnement in feinem Papier,	
„ „ 1. 20 „ „ „ „ „ „ ordinär. „	

Bern, den 11. Februar 1886.

Eidg. Oberzolldirektion.



Beilage zum schweizerischen Bundesblatte

und zum
schweizerischen Handelsamtsblatte.

N^o 6.

Bern, den 13. Februar 1886.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen

auf dem

Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweizerischen Eisenbahndepartement.

57. Schweizerisch-italienischer Güterverkehr.

Anwendung des Regulatives für die Behandlung von Ausstellungsgegenständen, vom 8. April 1862, auf die Ausstellung in Rom vom 27. Februar bis 14. März 1886.

Vom 27. Februar bis 14. März l. J. findet in Rom eine internationale Ausstellung für Maschinen und Geräte zur Bereitung und Behandlung des Weines und Ausnutzung des Tresters statt und haben die schweizerischen Bahnverwaltungen beschlossen, für die an diese Ausstellung bestimmten Gegenstände das Regulativ für die Behandlung von Ausstellungsgegenständen, vom 8. April 1862, zur Anwendung zu bringen.

Bern, den 12. Februar 1886.

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn,
als Präsidialverwaltung der Schweiz. Eisenbahnkonferenz.

58. Schweizerischer Güterverkehr.

Gütertarife Basel S. C. B. und Basel bad. Bahn - Ostschweiz, vom 1. Oktober 1883. Neuauflage.

Auf 1. März d. J. treten für den Güterverkehr zwischen Basel S. C. B. und Basel bad. Bahn einerseits und Stationen der Nordostbahn inkl. Bötzenbergbahn, der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Töflthalbahn und der Rorschach-Heiden-Bergbahn anderseits neue Tarife in Kraft.

Die einschlägigen seitherigen Tarife vom 1. Oktober 1883 nebst Nachträgen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit, ausnahmsweise der Taxen für

Buchs transit und St. Margrethen transit im III. Nachtrag zum Tarif für Basel S. C. B., welche bis auf Weiteres in Kraft verbleiben.

Soweit durch die neuen Tarife Taxerhöhungen eintreten, finden die seit-herigen billigeren Taxen noch bis 31. Mai d. J. Anwendung.

Exemplare der neuen Tarife können bei unserm Tarifbureau direkt oder durch Vermittlung der Stationen à 50 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 10. Februar 1886.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

59. Schweizerischer Güterverkehr.

Einführung verschiedener Nachträge für den Verkehr mit der S. O. S.

Wir nehmen Bezug auf die im Publikationsorgan Nr. 21* vom 21. November 1885 von der Direktion der Westschweizerischen und Simplonbahn erlassene Publikation Nr. 169 und bringen hiemit zur Kenntniß, daß in Aufhebung und Ersetzung der in derselben unter Ziffern 4, 7, 8 und 17 bezeichneten Tarife auf 1. März nächsthin folgende neue, auf dem Reformsystem beruhende Tarife bzw. Nachträge in Kraft treten:

1. Provisorischer Gütertarif für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern- und Bördeli-Bahn einerseits und derjenigen der westschweizerischen Bahn und Simplonbahn (inclusive der Traversthal-Regionalbahn) anderseits;
2. Provisorischer Nachtrag IV zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und den Stationen der J. B. L., S. C. B., E. B. und Bördelibahn anderseits, vom 1. Januar 1883 (II. berichtigte Ausgabe vom 1. März 1883);
3. Provisorischer Nachtrag II zum Reexpeditionstarif für den belgisch-holländisch-schweizerischen Güterverkehr zwischen Delle transit und Basel transit einerseits und gewissen Stationen der J. B. L. und S. C. B. anderseits, vom 1. Januar 1883;
4. Provisorischer Nachtrag II zum Reexpeditionstarif für den Güterverkehr mit den französischen Seehäfen Dünkirchen, Gravelines, Calais, Boulogne und St. Valéry zwischen Delle transit einerseits und gewissen Stationen der J. B. L. und S. C. B. anderseits, vom 1. Januar 1883.

Die vorstehend unter Ziffern 2, 3 und 4 aufgeführten Nachträge enthalten Taxen für den Verkehr mit den Stationen der westschweizerischen Bahn und Simplonbahn.

Exemplare dieser Imprime können vom 25. d. M. an durch Vermittlung der beteiligten Stationen oder direkt bei den interessirten Verwaltungen bezogen werden.

Bern, den 11. Februar 1886.

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

60. Niederländisch-schweizerischer Güterverkehr.

Theil II, Heft 1, Verkehr mit den deutsch-schweizerischen Uebergangsstationen, vom 1. September 1885; Nachtrag I und Berichtigung.

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung Nr. 37 im Publikationsorgan Nr. 4 vom laufenden Jahre machen wir darauf aufmerksam, daß der oben erwähnte Nachtrag im Verkehr mit Basel J. B. L. auch über die Route Athus-Delle und vice-versa Anwendung findet, mit Ausnahme jedoch des unter Abtheilung 2 erwähnten ermäßigten Frachtsatzes für Getreide ab den niederländischen Hafenstationen nach Basel, welcher nur über Bettingen und Lanaken Gültigkeit hat. Auf den Seiten 24, 25 und 26 des Haupttarifes ist der Artikel „Asphalt“ zu streichen.

Bern, den 12. Februar 1886.

Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

61. Schweizerischer Güterverkehr.

Allgemeiner schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 4 für Eisenbahnfahrzeuge, vom 1. Oktober 1882. Neuausgabe.

Mit 1. März d. J. tritt eine Neuauflage des schweizerischen Ausnahmetarifs Nr. 4 für Eisenbahnfahrzeuge vom 1. Oktober 1882 in Kraft, durch welche die westschweizerischen Bahnen und Simplonbahn neu in den Ausnahmetarif einbezogen werden.

Exemplare dieser Neuauflage können bei den beteiligten Verwaltungen direkt oder durch Vermittlung der Stationen zum Preise von 20 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 10. Februar 1886.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

62. Schweizerischer Güterverkehr.

Allgemeiner schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 5 für unverpackten Käse, vom 1. November 1882. Neuausgabe.

Auf 1. März d. J. kommt eine Neuauflage des schweizerischen Ausnahmetarifs Nr. 5 für unverpackten Käse zur Ausgabe, durch welche u. A. die westschweizerischen Bahnen, einschließlich der Simplonbahn und der Regionalbahn des Traverstales, neu in den Ausnahmetarif einbezogen werden.

Exemplare dieser Neuauflage können bei den beteiligten Verwaltungen direkt oder durch Vermittlung der Stationen zum Preise von 10 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 10. Februar 1886.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

63. Schweizerischer Güterverkehr.

*Allgemeiner schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 7 für Schiefer-
tafeln und Griffel, vom 1. Januar 1884. Neuauflage.*

Mit dem 1. März 1886 tritt eine Neuauflage des seit 1. Januar 1884 gültigen schweiz. Ausnahmetarifs Nr. 7 für den Transport von Schiefer-
tafeln und Griffeln in Kraft, wodurch genannter Tarif auch für den
internen und direkt schweizerischen Verkehr der Suisse Occidentale und
Simplonbahn, der Bulle-Romontbahn, der Regionalbahn des Traversthalles,
der aargäuisch-luzernischen Seethalbahn und der Appenzellerbahn, soweit
dafür Tarife nach dem Reformsystem bestehen, anwendbar erklärt wird.

Exemplare können vom 20. Februar an bei den Stationen, sowie von den
Verwaltungen der beteiligten Bahnen bezogen werden.

Luzern, den 11. Februar 1886.

Die Direktion der Gotthardbahn.

64. Französisch-schweizerischer Güterverkehr.

*Ausnahmetarif für Mehl und Mühlenfabrikate Genf transit
(mit Herkunft von Marseille und Cette)-Central- und Ost-
schweiz.*

Mit Gültigkeit vom 15. Februar d. J. tritt für den Transport von Mehl
und Mühlenfabrikaten ab Genf transit nach der Central- und Ostschweiz mit
Provenienz Marseille und Cette ein Ausnahmetarif in Kraft, welcher bei den
Verbandstationen eingesehen und bezogen werden kann.

Basel, den 6. Februar 1886.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

65. Belgisch-badischer Güterverkehr.

*Transittarife ab Mannheim und Ludwigshafen a./R. nach bad.
Stationen, vom 10. August 1885. Aenderung.*

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung 217 in Nr. 26 des Publi-
kationsorganes vom 26. Dezember 1885 wird bekannt gegeben, daß die in
den Nachträgen I zu den vom 10. August 1885 gültigen Transittarifen für
die Beförderung von Gütern belgischer und holländischer Herkunft ab
Mannheim und Ludwigshafen nach badischen und Bodenseeuferstati-
onen enthaltenen Getreidefrachtsätze mit dem 31. März cr. außer
Kraft treten und an deren Stelle vom 1. April cr. ab die höheren Sätze der
Haupttarife wieder zur Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1886.

**Generaldirektion
der grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1886
Date	
Data	
Seite	207-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 021

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.